

Betriebliche Altersversorgung / November 2023

## Portabilität: Fortführung der bAV bei Arbeitgeberwechsel

Im Rahmen des Abkommens zur Übertragung einer Versorgung aus den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse (Übertragungsabkommen) können Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (bAV) sowohl innerhalb der genannten Durchführungswege als auch durchführungswegübergreifend übertragen werden. Diese Portabilität ermöglicht eine lückenlose Weiterführung der bAV bei Arbeitgeberwechsel. Eine Liste der teilnehmenden Unternehmen findet sich auf der Website des GDV.

## Inhalte des Übertragungsabkommens

- Für die Anwendung des Abkommens spielt die steuerliche Förderung keine Rolle.
- Wechsel zwischen Kollektiv(rahmen)verträgen und Einzelversicherungen sind im Rahmen des Abkommens möglich.
- Bei Weiterführung mit gleichwertigen Versicherungsleistungen wird die Versicherung beim übernehmenden Versicherer nicht nochmals mit Abschlusskosten belastet und – sofern gleiche biometrische Risiken abgesichert werden – wird auf eine erneute Risikoprüfung verzichtet. Der übertragende Versicherer verzichtet auf Stornokosten.
- Der zu übertragende Wert ist der Zeitwert der Versicherung (inklusive Überschussbeteiligung und Schlussüberschuss).
- Ab Übertragungsstichtag gelten die Vertragsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des übernehmenden Versicherers.
- Das Abkommen ist auch bei Betriebsübergängen nach § 613a BGB anwendbar.
- Das Abkommen ist auf GDV-Mitglieder begrenzt. Bei Pensionskassen ist das Abkommen zudem auf überbetriebliche Einrichtungen (vergleichbare Rechnungsgrundlagen) beschränkt.
- Der Antrag auf Übertragung der Versicherung kann **bis 15** Monate nach Ausscheiden des Arbeitnehmers gestellt werden.

Alte Leipziger Leben und Alte Leipziger Pensionskasse sind dem Abkommen beigetreten! Eine Übertragung ist möglich.

Für die praktische Umsetzung haben wir <u>einen Fragebogen zur Übertragung</u> (bav 608) zusammengestellt.

Mit dem <u>Antraq auf Übertraqunq</u> (bav 607) kann eine Versorgung aus den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse übertragen werden.